



## Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Beschluss

### Anträge:

1. Die Synode nimmt davon Kenntnis, dass die Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen revidiert werden muss.
2. Sie nimmt in Ausübung ihres Vorberatungs- und Antragsrecht zum Entwurf der neuen Verordnung Stellung und legt fest, wo sie zustimmt, wo sie ablehnt oder einen besonderen Antrag stellt.
3. Die Stellungnahme der Synode zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfolgt auf der Grundlage der Synodeberatungen und wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

## Begründung

### I. Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993<sup>1</sup> gewährt in Art. 122 Abs. 3 den Landeskirchen ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. Gemäss dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz)<sup>2</sup> wird dieses Recht von der Kirchensynode «*in allen äusseren Kirchenangelegenheiten*» ausgeübt, bei welchen der «*Erlass oder die Abänderung allgemein verbindlicher staatlicher Erlasse auf kirchlichem Gebiet*» in Frage steht.<sup>3</sup> Der Synode kommt somit das Recht zu, den Entwurf einer neuen Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen zu beraten und entsprechende Anträge zu stellen.

<sup>1</sup> BSG 101.1.

<sup>2</sup> BSG 410.11.

<sup>3</sup> Art. 3a Abs. 1 und Art. 66 Ziff. 2 lit. a Kirchengesetz.

## II. Auslöser der Revision

Im Rahmen der Budgetdebatte 2013 beschloss der Grosse Rat eine Kürzung der Pfarrbesoldungsaufwendung um 2 Mio. Franken. Zudem verabschiedete er eine (politisch verbindliche) Planungserklärung, wonach in den drei folgenden Jahren je eine weitere Million eingespart werden muss (2015: 3 Mio. Franken; 2016: 4 Mio. Franken; 2017: 5 Mio. Franken). Des Weiteren bestimmte er, dass die Aufwendungen für die pfarramtliche Versorgung «in den nächsten Jahren kontinuierlich zu senken» sind.<sup>4</sup>

Das Kantonsparlament legt die vom Kanton besoldeten Pfarrstellen jeweils in einem Grossratsbeschluss fest. In der Septembersession 2014 beschloss der Grosse Rat für die Evangelisch-reformierte Landeskirche folgende Abbauschritte:

<b>Zeitachse</b>	<b>Total der kantonal besoldeten Pfarrstellen</b>
<b>heute</b>	360.50 Gemeinde- und Spezialpfarrstellen
<b>ab 1. Januar 2016</b>	327.10 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen
<b>ab 1. Januar 2017</b>	322.10 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen
<b>ab 1. Januar 2018</b>	314.10 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen
<b>ab 1. Januar 2019</b>	309.70 Gemeindepfarrstellen 25.90 Spezialpfarrstellen

Um diese Sparvorgaben umsetzen zu können, erweist sich eine Revision der geltenden *Verordnung vom 19. Oktober 2011 über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen*<sup>5</sup> als unumgänglich. Dieses Regelwerk legt den Umfang der Stellenansprüche für die Kirchgemeinden und für verschiedene Spezialpfarrämter fest.

## III. Zum Verordnungsentwurf

Der Synodalrat setzte sich gegenüber der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion für eine Lösung ein, welche möglichst kirchenverträglich, gemeindefördernd und zukunftsweisend ist. Er liess sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

### 1. **Gemeindepfarrstellen**

#### a) **Grundsätzliche Überlegungen**

Weil Pfarrerrinnen und Pfarrer vom Kanton besoldet werden, erlässt der Regierungsrat die Verordnung über die Zuteilung der Pfarrstellen. Zugleich hat jedoch die Pfarrstellenzuteilung grosse Auswirkungen auf das kirchliche Leben und ist deshalb auch eine wichtige innerkirchliche Angelegenheit. Es ist deshalb wichtig, dass die Kirche hier Verantwortung übernehmen und mitreden kann. Gemäss einer Vorgabe des übergeordneten Kirchengesetzes geschieht die Pfarrstellenzuordnung im Einvernehmen mit dem Synodalrat.<sup>6</sup> Der

<sup>4</sup> Planungserklärung SVP/BDP/FDP/EDU (Schneiter).

<sup>5</sup> BSG 412.111.

<sup>6</sup> Art. 19a Abs. 1 Kirchengesetz.

Synodalrat hat beim Erarbeiten der Verordnung wesentlich mitgewirkt und sich dafür eingesetzt, dass sich die Synode zur Verordnung äussern kann.

Die Zuordnung der Pfarrstellen soll die lokale Verankerung der Kirche vor Ort gewährleisten und somit die Nähe zu den Menschen sicherstellen. Deshalb sollen die Pfarrstellen weiterhin den Kirchgemeinden und nur in Ausnahmefällen mehreren Kirchgemeinden oder Regionen zugeteilt werden. Die Kirchgemeinden sollen selbstbestimmt entscheiden, ob sie ihre Pfarrstellen künftig gemeinsam besetzen wollen, ob sie fusionieren oder andere Formen der Zusammenarbeit suchen.

Die bestehende Verordnung öffnet innerkirchlich Gräben, indem sie die Solidarität der grossen Kirchgemeinden mit den kleinen Kirchgemeinden voraussetzt. Eine neue Zuteilung soll indes nicht auf einer generellen Solidarität der Grossen mit den Kleinen basieren. Es sollen vielmehr nachvollziehbare und justiziable Kriterien gefunden werden, die dem Aufwand der pfarramtlichen Versorgung der unterschiedlichen Kirchgemeinden entsprechen. Dabei sind neben den Mitgliederzahlen auch andere Faktoren entscheidend. Das Kirchengesetz nennt in Art. 19a Abs. 2 folgende Kriterien: Bevölkerungszahl, räumliche Verhältnisse und Betreuungsstruktur der Kirchgemeinden. Für die pfarramtliche Versorgung eines Gebietes sind nämlich die Mitgliederzahlen nicht allein massgebend. Dies mag folgendes Beispiel zeigen:

- 2'400 Mitglieder wohnen in einem grösseren Dorf mit einer Kirche. Sie waren schon bisher auf diese Kirche hin orientiert.
- 2'400 Mitglieder wohnen in einem Tal mit drei Kirchen. Bisher waren sie auf drei Kirchgemeinden aufgeteilt.

Es versteht sich von selbst, dass die pfarramtliche Versorgung im zweiten Fall aufwändiger ist, zumal das aktive Gemeindeleben sich auf drei Kirchen bezieht.

Die bestehende Verordnung zementiert eine kleinräumige Kirchenlandschaft, indem sie Fusionen mit massivem Abbau bei den Pfarrstellen bestraft. Damit sich die Kirchenlandschaft weiter entwickeln kann, ist es wichtig, dass Fusionen künftig nicht mehr zu einem grösseren Pfarrstellenabbau führen. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Mitgliederzahlen linear berücksichtigt werden. Auch die anderen Kriterien sind jeweils so zu wählen, dass sie bei Fusionen keine negative Auswirkung auf die Pfarrstellen haben.

In der politischen Diskussion der vergangenen Monate standen immer wieder die kleinen Kirchgemeinden im Fokus. In der Grossratsdebatte wurde mehrmals behauptet, die Kirche müsse durch Sparaufträge zu Strukturanpassungen gezwungen werden. Weil die bestehende Verordnung vor allem auf den Mitgliederzahlen basiert, die Pfarrstellen jedoch nicht linear nach Mitglieder verteilt sind, wurde immer wieder die Privilegierung der kleinen Kirchgemeinden mit Pfarrstellenprozenten thematisiert. Der Kirche wird unterstellt, sie pflege auf Kosten der Steuerzahler eine «heile Welt» in ländlichen Gebieten. Mit dem Entwurf der neuen Zuteilungsverordnung wird deutlich, dass es um die pfarramtliche Betreuung der Menschen in unterschiedlichen Gemeindesituationen geht. Indem die neuen Kriterien den Aufwand der pfarramtlichen Versorgung einer Kirchgemeinde differenzierter widerspiegeln, nachvollziehbar und vergleichbar sind, können sie in der politischen Diskussion leichter bestehen.

Vom Verkündigungsauftrag her lässt sich keine sogenannte Grundversorgung ausdifferenzieren. Der Auftrag, «alles Volk» die frohe Botschaft zu verkünden, schliesst die Möglichkeit aus, ein kirchliches Minimalprogramm oder einen nicht zu unterschreitenden «Sockel» von Betreuungsleistungen zu isolieren. Kirche ereignet sich lokal, regional, landeskirchlich und weltweit – keine Form ist in theologischer Hinsicht von höherem oder mindere-m Gewicht.

Wo kleine Kirchgemeinden personell oder finanziell nicht mehr die Ressourcen haben, den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, sind sie aufgerufen, mit anderen zu kooperieren. Nicht in jeder Gemeinde muss das Ganze der Kirche sichtbar oder erfahrbar werden, aber jede Gemeinde muss danach streben, sich als Teil einer grösseren Gemeinschaft zu verstehen.

Die Sparmassnahmen sollen solidarisch von den Gemeinden getragen werden. Es soll nicht «zufällige Verlierer» geben, die auf Grund eines groben Zuteilungsrasters stark betroffen sind.

Daher sind die bisher recht grossen Zuteilungsschwellen zwischen 30 und 60 Stellenprozente auf kleinere Einheiten reduziert worden. Dies führt dazu, dass von den Veränderungen sehr viele Kirchgemeinden betroffen sein werden. Die Abbauschritte sind jedoch für die betroffenen Kirchgemeinden kleiner und somit auch leichter zu bewältigen. Die zu erwartenden Pfarrstellenzuteilungen auf die einzelnen Kirchgemeinden sind ab 3. November 2014 auf folgender Internetseite einsehbar: [www.refbejuso.ch/inhalte/kirche-und-staat](http://www.refbejuso.ch/inhalte/kirche-und-staat).

## **b) Die Kriterien**

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen des Kirchgemeinerverbandes, des Pfarrvereins, der Regionalpfarrerinnen und -pfarrer, des Synodalarates und der gesamtkirchlichen Dienste, hat sich intensiv damit auseinandergesetzt, welche nachvollziehbaren und vergleichbaren Kriterien für eine neue Zuteilungsverordnung sinnvoll sind. Dabei wurde auch die Zuteilung der Pfarrstellen in anderen Kirchen angeschaut. Verschiedene Kriterien (z.B. Tourismusgemeinden, Pendlersaldo einer Kirchgemeinde) wurden diskutiert und wieder verworfen. Die Arbeitsgruppe kam nämlich zur Überzeugung, dass diese besonderen Aufgaben besser durch Zusatzaufträge, als durch eine allgemeine Zuteilung abgegolten werden können. Nach einer intensiven Arbeit blieben drei Kriterien übrig, die nachvollziehbar und justizierbar sind.

### 1. Kriterium: Anzahl Angehörige (Art. 7)

Seelsorge und Kasualien sind wesentlich abhängig von den Mitgliederzahlen. Deshalb sollen die Mitgliederzahlen linear berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Gemeindesituationen sollen nicht bei den Mitgliederzahlen, sondern durch die weiteren Kriterien berücksichtigt werden. Hier besteht der grosse Unterschied zur Motion Schöni im Grossen Rat 2013. Die Motion wollte lediglich die Mitgliederzahlen linear berücksichtigen, ohne jedoch andere wichtige Kriterien in die Berechnung aufzunehmen.

Pro 24 Konfessionsangehörige wird den Kirchgemeinden 1 Stellenprozent zugeordnet. Die Zahl von 24 Konfessionsangehörigen wurde festgelegt, damit zusammen mit den anderen Kriterien das vorgegebene Sparziel erreicht werden kann. Werden andere Kriterien verändert, muss deshalb auch diese Zahl angepasst werden. Durch die lineare Berücksichtigung der Konfessionsangehörigen ist dieses Kriterium fusionsneutral.

### 2. Kriterium: Anzahl der Kirchen (Art. 8)

Verkündigung bleibt ein wichtiger Auftrag der Kirche und insbesondere des Pfarramts. Kirchen sollen nicht leer stehen. Sie sind ein Schatz der Kirche, der auch eine eigenständige spirituelle Bedeutung ausserhalb der Gottesdienstzeiten hat. Ihr Unterhalt verursacht zudem hohe Kosten, die von den Kirchgemeinden getragen werden und damit z.B. nicht für gemeindeeigene Pfarrstellen zur Verfügung stehen. In einem zweiten Schritt erhalten deshalb Kirchgemeinden 25 Stellenprozente pro Kirche, sofern darin ein aktives Gemeindele-

ben stattfindet und das Gebäude im Territorium der Kirchengemeinde liegt. Was ein aktives Gemeindeleben ausmacht, wird durch innerkirchliche Massstäbe definiert. Die Verordnung delegiert deshalb den Entscheid, welche Kirchen angerechnet werden, dem Synodalrat. Der Synodalrat wird dazu in absehbarer Zeit Festlegungen treffen.

Allerdings muss die Anzahl der Kirchen auch in einem angemessenen Verhältnis zur sie nutzenden Bevölkerung stehen. Deshalb ist eine Obergrenze vorgesehen.<sup>7</sup> Auch dann, wenn in einer Kirchengemeinde mit beispielsweise etwas weniger als 12'000 Konfessionsangehörigen mehr als drei Kirchen die Vorgabe des aktiven Gemeindelebens erfüllen, werden nicht mehr als 75 Stellenprozente angerechnet.<sup>8</sup>

Mit diesem Kriterium erhalten die Kirchengemeinden einen fusionsneutralen Grundbeitrag an die pfarramtliche Versorgung. Würde der Grundbeitrag an die Kirchengemeinde gebunden, würde er bei Fusionen reduziert.

### 3. Kriterium: Bevölkerungsdichte (Art. 9)

Dieses Kriterium ist eine justiziable Ausdifferenzierung einer Regelung in der bisherigen Pfarrstellenzuteilungsverordnung. Bereits dort konnten Pfarrstellenprozente vergeben werden, wenn besonders schwierige geografische Bedingungen die Begleitung der Gemeindemitglieder erschwerten.<sup>9</sup> Mit der Bevölkerungsdichte wird das Kriterium jedoch klarer und vergleichbarer.

Die Bevölkerungsdichte je Siedlungsfläche wird vom Bundesamt für Statistik erhoben. Sie berücksichtigt nicht nur die Kirchenmitglieder, sondern die gesamte Bevölkerung. Dies scheint sinnvoll, weil wir als Volkskirche für alle Menschen und nicht nur für die Mitglieder da sind.

Zudem hat sich die Siedlungsfläche in der Erarbeitung der Vorlage als sinnvoll herausgestellt, besonders da sich Kirche an Menschen richtet, es also sinnvoll ist, unbewohnte Flächen wie Berge und Wälder nicht zu berücksichtigen. Sie zeigt somit den Faktor der Erlossenheit und Siedlungsdichte.

Die nach dem Kriterium Bevölkerungsdichte verteilten Stellenprozente sind nicht fusionsneutral.

### **c) Weitere Hinweise auf wichtige Artikel**

Alle Artikel werden im Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat (vgl. Beilage) ausführlich kommentiert. Deshalb wird hier nur auf diejenigen Artikel eingegangen, an denen ein besonderes innerkirchliches Interesse besteht.

### Befristeter Verzicht auf Stellenausbau (Art. 16)

Die neuen Kriterien führen dazu, dass einige Kirchengemeinden mehr Pfarrstellenprozente erhalten würden. Alle beteiligten Institutionen waren sich einig, dass dies in einer grossen Sparrunde politisch nicht vertretbar ist. Bis zum 1. April 2025 dürfen deshalb die einer Kirchengemeinde zugeordneten Stellenprozente die bisherigen Richtwerte<sup>10</sup> nicht übersteigen. Das Datum vom 1. April 2025 wurde gewählt, weil davon ausgegangen werden kann,

---

<sup>7</sup> Art. 8 Abs. 3 Verordnungsentwurf.

<sup>8</sup> Art. 8 Abs. 3 lit. a Verordnungsentwurf.

<sup>9</sup> Art. 8 Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 19. Oktober 2011 (BSG 412.111).

<sup>10</sup> Art. 5 Abs. 1 Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton entlöhnten evangelisch-reformierten Pfarrstellen vom 19. Oktober 2011.

dass zehn Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung aufgrund der sinkenden Zahl an Mitgliedern genügend Stellenprozente vorhanden sein werden, um zusätzliche Stellenansprüche zu erfüllen.

Da vor allem grössere Kirchgemeinden von dieser Regelung betroffen sind, kann dies als wichtiger Beitrag der grösseren Kirchgemeinden in dieser Sparrunde angesehen werden. Ohne diese Regelung müssten bei den kleineren Kirchgemeinden deutlich höhere Abbauschritte gemacht werden.

### Abbau der Pfarrstellen (Art. 17)

Die Bestimmung ist nötig, weil der Sparbeschluss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 umgesetzt wird. Der Zeitpunkt, auf den die Reduktion in der jeweiligen Kirchgemeinde zu erfolgen hat, wird von der oder dem Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten mittels Verfügung festgelegt. Über den genauen Zeitpunkt entscheidet die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten nach folgenden Kriterien:<sup>11</sup>

- die im Zeitpunkt der Überprüfung bestehenden oder bekannten Stellenvakanzen,
- alle Kirchgemeinden, die nach der Überprüfung mehr als 100 Pfarrstellenprozente haben, nach der Grösse ihres Pfarrstellenabbaus,
- alle Kirchgemeinden, die nach der Überprüfung weniger als 100 Pfarrstellenprozente haben, nach der Grösse ihres Pfarrstellenabbaus,
- ernsthafte Zusammenarbeits- und Fusionsverhandlungen zwischen Kirchgemeinden: Diesen Kirchgemeinden ist soviel Zeit wie möglich einzuräumen.

Der Entscheid des Kantons wird den betroffenen Kirchgemeinden eröffnet.<sup>12</sup> Sie sind vorgängig anzuhören.<sup>13</sup> Die geltende Verordnung kennt eine befristete Besitzstandsgarantie für vier Fusionsgemeinden. Die ihnen gewährten ausserordentlichen Stellenprozente bleiben deshalb bis Ende 2018 erhalten.<sup>14</sup>

### Pfarrstellenprozente für Zusatzaufgaben (Art. 11)

Auch künftig sollen für die Betreuung von Konfessionsangehörigen einer Minderheitsprache zusätzliche Pfarrstellenprozente gewährt werden.<sup>15</sup> Der Entwurf sieht zudem in genereller Weise vor, dass einer Kirchgemeinde für pfarramtliche Zusatzaufgaben Pfarrstellenprozente zugesprochen werden können, falls im Rahmen der vom Grossen Rat beschlossenen Summe an Pfarrstellen hierfür Stellenprozente zur Verfügung stehen.<sup>16</sup>

## **2. Spezialpfarrstellen**

Der Entwurf versteht unter «Spezialpfarrstellen» zum einen die Pfarrstellen für Alters- und Pflegeinstitutionen, zum andern die Pfarrstellen für besondere Aufgaben. Zu letzteren gehören insbesondere die Tätigkeiten der Regionalpfarrämter, der Psychiatrie-Seelsorge, der Ausbildung oder des Care-Teams.<sup>17</sup>

<sup>11</sup> Art. 17 Abs. 2 Verordnungsentwurf.

<sup>12</sup> Art. 17 Abs. 3 Verordnungsentwurf.

<sup>13</sup> Art. 5 Abs. 1 Verordnungsentwurf.

<sup>14</sup> Art. 19 Verordnungsentwurf.

<sup>15</sup> Art. 11 Abs. 2 Verordnungsentwurf; vgl. hierzu auch Art. 19a Abs. 1 4. Satz Kirchengesetz.

<sup>16</sup> Art. 11 Abs. 1 Verordnungsentwurf.

<sup>17</sup> Art. 2 Abs. 3 Verordnungsentwurf.

Die zunehmende Alterung der Gesellschaft führt dazu, dass Alters- und Pflegeinstitutionen neu entstehen oder ausgebaut werden. Die bisherigen Regelungen zur Stellendotierung für die pfarramtliche Betreuung dieser Institutionen müssen deshalb an eine veränderte Sachlage angepasst werden. In der neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung soll deshalb lediglich der Grundsatz festgehalten werden, dass die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten die Spezialpfarrstellen im Einvernehmen mit dem Synodalarat bewirtschaftet.<sup>18</sup> Der Verordnungsentwurf sieht zudem vor, dass die Zahl der Pfarrstellenprozentante für Alters- und Pflegeinstitutionen unverändert auf dem Stand vom 1. Januar 2014 verbleibt.<sup>19</sup>

### **3. Überprüfung der Zuordnung**

#### **a) Überprüfungsrhythmen**

Gemäss dem Verordnungsentwurf wird die oder der Beauftragte für kirchliche Angelegenheiten die den Kirchgemeinden zugeordneten Pfarrstellen bei Inkrafttreten der Verordnung (1. April 2015) neu verfügen,<sup>20</sup> wobei sich die Anzahl der Konfessionsangehörigen nach dem Stand vom 31. Juli 2014 bemisst.<sup>21</sup> Daraufhin wird die Überprüfung grundsätzlich alle sieben Jahre sowie bei jeder Stellenvakanz erfolgen.<sup>22</sup> Bei Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden mit mehr als 15'000 Konfessionsangehörigen sowie bei den besonderen Aufgaben zugeordneten Stellen soll aber gelten, dass die Stellenzuordnung ausschliesslich alle sieben Jahre überprüft wird.<sup>23</sup>

#### **b) Umsetzungsfristen**

Die kantonalen Behörden haben wiederholt kundgetan, dass es für sie von entscheidender Bedeutung sei, dass die Umsetzungsfristen kürzer als bisher ausfallen. Unterliegt die von einer Reduktion betroffene Pfarrstelle der Dienstwohnungspflicht, so beträgt die Anpassungsfrist 15 Monate.<sup>24</sup> Da in diesem Fall eine neunmonatige Kündigungsfrist besteht,<sup>25</sup> bleibt dem Kirchgemeinderat für seinen Entscheid noch sechs Monate. Dieselbe Reaktionszeit gilt auch bei Pfarrstellen ohne Dienstwohnungspflicht: Der Stellenabbau greift hier nach einer einjährigen Frist,<sup>26</sup> wobei eine sechsmonatige Kündigungsfrist zu beachten ist.<sup>27</sup> Tritt allerdings in einer Kirchgemeinde während der Übergangsphase zwischen dem 1. April 2015 und dem 31. Dezember 2018 eine Vakanz ein, so wird der Stellenabbau bereits ab dem Zeitpunkt der Neubesetzung der Stelle vollzogen.<sup>28</sup>

---

<sup>18</sup> Art. 12 Verordnungsentwurf.

<sup>19</sup> Art. 15 Abs. 2 Verordnungsentwurf.

<sup>20</sup> Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Verordnungsentwurf.

<sup>21</sup> Art. 15 Abs. 1 Satz 2 Verordnungsentwurf.

<sup>22</sup> Art. 13 Abs. 1 Verordnungsentwurf.

<sup>23</sup> Art. 13 Abs. 1 Verordnungsentwurf; zu den übrigen Spezialpfarrstellen vgl. Art. 12 Verordnungsentwurf.

<sup>24</sup> Art. 13 Abs. 2 Verordnungsentwurf.

<sup>25</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. a Verordnungsentwurf.

<sup>26</sup> Art. 13 Abs. 2 Verordnungsentwurf.

<sup>27</sup> Art. 14 Abs. 1 lit. b Verordnungsentwurf.

<sup>28</sup> Art. 18 Verordnungsentwurf.

#### **IV. Fazit**

Der Synodalrat bedauert den Sparentscheid des Grossen Rates. Für die pfarramtliche Betreuung der Menschen im Kanton Bern wäre es gut und wichtig gewesen, wenn die Kirchgemeinden nach der Umsetzung mehrerer Sparaufträge – der letzte einschneidende Stellenabbau wurde auf den 1. Januar 2014 umgesetzt – ohne erneuten Spardruck hätten arbeiten können. Weil jedoch zwischen dem Staat und den Landeskirchen zu Gunsten der Menschen im Kanton Bern ein gutes partnerschaftliches Verhältnis besteht, war der Synodalrat bereit, die Sparentscheide mitzutragen.

Die neue Verordnung wurde wesentlich vom Synodalrat unter Einbezug des Kirchgemeindevverbandes und des Pfarrvereins erarbeitet. Dies geschah mit grossem Aufwand unter massivem Zeitdruck seitens der Politik. Wenn die Synode die Verordnung grundsätzlich ablehnt, wird es nicht möglich sein, fristgerecht (bis März 2015) seriös eine neue Verordnung zu erarbeiten und der Synode erneut vorzulegen.

Damit die Kirchgemeinden den Sparauftrag solidarisch mittragen und um einen sich abzeichnenden Graben zwischen städtischen und ländlichen Kirchgemeinden zu vermeiden, ist es sinnvoll die Zuteilung der Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden neu zu regeln.

Indem die neue Verordnung Fusionen von Kirchgemeinden nicht mehr durch einen massiven Abbau der Pfarrstellen bestraft, ermöglicht sie, dass sich die gewachsenen Strukturen den heutigen Herausforderungen entsprechend weiterentwickeln können.

Die lokale Verankerung der Kirche vor Ort und somit die Nähe zu den Menschen bleibt mit der neuen Zuteilungsverordnung bestehen. Die Ortsgemeinde bleibt die Grundeinheit der reformierten Kirche. Auch wenn mindestens 60 Pfarrstellenprozent je Kirchgemeinde nicht mehr für alle garantiert werden können, erhalten auch die kleinsten Kirchgemeinden weiterhin 50 Stellenprozente.

Die Kirchgemeinden können auch mit der neuen Zuteilung selber entscheiden, wie sie den kirchlichen Auftrag auf Grund der ihnen zugeteilten Pfarrstellenprozente am besten wahrnehmen und welche Formen der Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden dabei sinnvoll sind.

Der Synodalrat bittet deshalb die Synode, der Verordnung zuzustimmen.

Der Synodalrat

Beilagen:

- Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)
- Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Zuordnung der vom Kanton besoldeten evangelisch-reformierten Pfarrstellen (EPZV)